

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 327.

Donnerstag den 22. November.

1860.

Bekanntmachung.

Die im Erdgeschoße des ehemaligen Backhammers, jetzigen Sparkassen- und Leihhaus-Gebäudes befindlichen, mit Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, 12 und 13, 14, 15, 16, 17, 18 bezeichneten Räume, welche früher vom Königlichen Hauptsteueramte als Theilungsniederlagen benutzt wurden, sollen als Niederlagsräume im Wege öffentlicher Licitation vermiethet werden. Es ist hierzu

der 22. November 1860

von uns anberaumt worden. Miethlustige haben sich an diesem Tage **Vormittags 10 Uhr** in der Rathsstube einzufinden und ihre Gebote zu thun, worauf dann weitere Beschlußfassung erfolgen wird.

Die Räume können am 20. und 21. November, auf Meldung beim Hausmann des Gebäudes, in Augenschein genommen werden. Die Bedingungen liegen schon vor dem Termine bei uns zur Einsicht bereit.

Leipzig, den 8. November 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleißner.

Dem Landtag.

In der Sitzung am 20. November in der II. Kammer bei Berathung des §. 7 der Gewerbeordnung, das Concessionswesen der Buchhändler, Buchdrucker u. s. w. betreffend, von Dr. Seyner gesprochen.

Der **Vordrucker Koch** (Buchholz) hat mit Recht auf das Bedenkliche der bloßen Zusicherung der Staatsregierung, „daß es in keiner Weise die Absicht der Staatsregierung sei, von dem Rechte der Concessionsvertheilung und Concessionsentziehung für Zwecke politischer Natur Gebrauch zu machen oder Gebrauch machen zu lassen“ hingewiesen und auch ich bin der Ansicht, daß bloße Zusicherungen eben nur Worte sind, der Chance des Wechsels preisgegeben, die nur dann einen positiven Anhaltspunct haben, wenn solche ausgesprochene Grundsätze durch das Gesetz verbrieft sind. Sollte ferner die Deputation der Ansicht sein, daß die Verordnung vom 5. November 1859, die Agenten betreffend, gleichsam gelegentlich bei dieser Zustimmung mit sanctionirt werden soll, so bin ich entschieden der Ansicht und die Kammer wird mit mir diesertheils meinen, daß diese Verordnung, welche vorzugsweise hinsichtlich ihrer formellen Berechtigung mit Recht viel Ansehung erfahren, einer speziellen Berathung der Kammer zu unterbreiten ist. Was den Gegenstand des §. 7 des Gewerbegesetzes selbst anlangt, so habe ich mir das Wort erbeten nicht allein um mein Botum zu motiviren, sondern hauptsächlich als Vertreter einer Stadt, welche der Centralpunct und Stapelplatz des deutschen Buchhandels u. s. w. ist, und um mich für die Rechte der Buchhändler und Buchdrucker u. s. w. zu verwenden.

Vor Allem beklage ich, daß man dem Princip der Gewerbefreiheit nicht vollständig Rechnung trägt und einzelnen Classen der Gewerbebesitzer das Selbstbestimmungsrecht beschränken und deren Rechte von einer Concessionsbevormundung abhängig machen will. Es betrifft das nun gerade eine Classe hochgeehrter Corporationen, Corporationen besonders hervorragend an Bildung, Corporationen, die mit geistigen Producten Gewerbe und Handel treiben, mit einem Worte die Buch- und Kunsthandwerker, die Buchdrucker u. s. w. Während man nach allen Seiten auf freisinnige Weise den Vollgenuß der Freiheit auspendet, will man gerade den Buchhändlern und Buchdruckern neue Beschränkungen auferlegen, die so schon zu sehr durch das Pressgesetz beengt und beschwert sind. Glaubt z. B. ein Buchhändler und Buchdrucker sich durch Herausgabe eines Journals oder einer Zeitung u. s. w. auf eheliche und redliche Weise seinen Erwerb zu sichern, so nöthigt ihn das Pressgesetz, auch wenn die Gewerbebefreiung für alle anderen Staatsbürger besteht, außer der beschwerenden und drückenden Verantwortung 500 bis 3000 Thaler Caution zu stellen, die andern Gewerben als ein schönes Betriebscapital hienans zur Seite stehen.

Ja die Imparität des Gesetzes für diese Genossenschaft geht noch weiter. Während man z. B. dem Schlosser, dem Waffenschmied, ja dem Gewerfabrikanten, die doch auch Mißbrauch mit den gefährlichen Instrumenten machen könnten, vollständige Freiheit läßt, beengt und belästigt man die Körperschaften, die mit

den Waffen des Geistes Handel und Gewerbe treiben. Das ist eine Ungleichheit vor dem Gesetze und dem Grundsatz jedes Rechtsstaates, suum cuique, Jedem das Seine, widersprechend. Gleiche Pflichten, gleiche Rechte, dies ein Grundsatz, der jeden Rechtsstaat ziert. Da sind es nun die Bundestagsgesetze, die eine solche Ungleichheit hervorrufen. Warum hat man aber von Seiten der Regierung solche Einmischungen, solche Rechtskränkungen verfassungsmäßiger einzelner Staaten zugegeben? Und so vereinige ich meine Klage mit der der Deputation, daß die Regierung den Bundestagsbeschluß vom 6. Juli 1854 überhaupt publicirt hat, zumal der Bundestag durchaus nicht sich in die innere Gesetzgebung einzelner Staaten zu mischen hat. Außer den großen Fragen hoffe ich, daß das Ministerium die Selbstständigkeit unserer verfassungsmäßigen Rechte, das Selfgovernment mit aller Energie festhalten werde und von Niemandem Einmischungen dulden wird, wenn es gilt die Rechte des Volks zu schützen. Der deutsche Bund wurde ins Leben gerufen nach der Zeit, wo das Volk nach blutigen Schlachten das deutsche Vaterland von welchem Joch befreit und zwar zur Sicherheit Deutschlands, der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten. Also ist er nach Art. 2 der deutschen Bundesacte ein Staatenbund, ein Vertheidiger des deutschen Gebiets und soll nicht eine oberste Polizeibehörde sein, die sich bevormundend in die inneren verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Staaten mischen darf. Auch haben, soviel mir bekannt, mehrere Regierungen anderer deutscher Staaten diesen Bundestagsbeschluß, namentlich die preussische Regierung, gar nicht publicirt.

Es entsteht nun die Frage, wie der Bundestag zu Frankfurt a. M. gedenkt z. B. gegen das renitente Preußen vorzugehen, und ob man dasselbe Verfahren wie gegen Kurhessen mit „Strafbayern“ wagen würde.

Dieser Bundestagsbeschluß ist überdies eine neue Präventivmaßregel gegen die Presse, das natürliche Organ der öffentlichen Meinung, die Seele allen Volksrechtes. Wenn nun unsere Deputation beantragt, unser Ministerium zu ersuchen, beim Bundestage auf dessen Beseitigung hinzuwirken, so ist gerade der Staatsminister v. Beust der beim Bundestage ein so überaus einflussreicher Mann, dessen Einfluß dort ein Gewicht in die Waagschale legt; derselbe ist ein so guter Diplomat, daß er es einsieht, daß keine staatliche Einrichtung eine sichere Basis hat, die nicht auf Sympathien des Volkes ruht. So schließe ich denn mit den Worten eines früheren sächsischen Staatsministers, der jetzt beim Bundestage eine Hauptrolle spielt und vor zwölf Jahren in der ersten Kammer sprach: „Das zeigt und lehrt die Geschichte, daß der productive Zug des Volksgeistes unwiderstehlich ist.“ Der Minister ist der jetzige Bundestagsgesandte v. d. Pfordten.

Der Herr Staatsminister v. Beust erklärte, rücksichtlich einer gelegentlichen Erwähnung des Nationalvereins, daß die Regierung administrative Maßregeln gegen den Verein niemals ergriffen habe.

Dieser Behauptung entgegnete der Abgeordnete Eichorius unter Hervorhebung der Thatsache, daß in Leipzig zwei in den